

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.  
Jg. 46, 1902, S. 177 - 177

*Gerstner, Der neueste Stand des Berner  
Internationalen Uebereinkommens über den  
Eisenbahn-Frachtverkehr*

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen sind. Im Zusammenhange hiermit ist in Preußen durch § 42 des Gesetzes über die Handelskammern (Novelle vom 19. August 1897) den Handelskammern und den diesen gleichgestellten sonstigen kaufmännischen Korporationen die Befugniß verliehen, „Dispacheure und solche Gewerbetreibende der im § 36 Gew. Ordn. bezeichneten Art, deren Thätigkeit in das Gebiet des Handels fällt,“ öffentlich anzustellen und zu beeidigen.

Die vorliegende Schrift bezeichnet sich als eine gewerbe- und verwaltungsrechtliche Studie über diese Anstellungsbefugniß. Der Verf., der Syndikus der Breslauer Handelskammer ist, glaubt die Erfahrung gemacht zu haben, daß weder über die Tragweite dieser neu erlangten Befugniß der Handelskammern noch über ihre Ausübung in der Praxis genügende Klarheit und Uebereinstimmung der Ansichten in den beteiligten Kreisen herrsche. Er versucht diesem Mangel abzuhelpfen, indem er sich das Ziel setzt, die Bedeutung jener Anstellungsbefugniß, sowie die rechtliche Stellung der angestellten Sachverständigen vom wissenschaftlichen Standpunkt aus unter Verwerthung der einschlägigen Literatur, der Rechtsprechung und der gesetzgeberischen Vorarbeiten einer Erörterung zu unterziehen.

Der Verf. bezweckt, sowohl die theoretische Seite des neuen Rechtsinstituts der Anstellung von Handels- und Schiffahrts-Sachverständigen zu systematischer Darstellung zu bringen, als auch den Rechtsstoff zur unmittelbaren Benutzung in der Praxis zu bearbeiten. Demgemäß soll die Arbeit für die Handelskörperschaften ein Hilfsmittel bei der Handhabung ihrer Anstellungsbefugniß bilden und zugleich der großen Schaar der angestellten Handels- und Schiffahrts-Sachverständigen — den Handelschemikern, Probenehmern, Bücherrevisoren, Messern, Wägern, Dispacheuren, Schiffsfrachtgutbesichtigern u. s. w. — über Wesen und Tragweite ihrer Anstellung Aufschluß geben und ihnen über die richtige Wahrnehmung der ihnen durch ihre öffentliche Anstellung und Beeidigung übertragenen Funktionen Belehrung ertheilen.

Der Verf. erörtert in drei Abschnitten die Bedeutung, den Umfang und die Ausübung der Anstellungsbefugniß. Seine Darlegungen werden zweifellos in den zunächst beteiligten Kreisen Beachtung finden und sich als ein brauchbares Hilfsmittel der Aufklärung in dieser nicht unwichtigen Materie erweisen. Sie bieten aber auch dem Richter und dem Anwalte, der mit Handelsstreitigkeiten befaßt ist, manches Interessante und Belehrende. In dieser Hinsicht möchte ich namentlich auf § 3 (S. 29 bis 51) verweisen, wo die materielle Bedeutung der Thätigkeit der Handelsfachverständigen und die Fälle ihrer Inanspruchnahme erörtert sind.

Dr. Sievers.